

Amtsblatt für den



Landkreis Miesbach

Nr. 14
Mittwoch,
den 5. Juli 1995

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt in Teilen des Tegernsees sowie über die Untersagung des Betretens von Uferzonen und der Ringseeinsel – Tegernseeschutzverordnung –

Vom 19. 6. 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Tegernseeschutzverordnung vom 19. 6. 1995 (vorstehend in diesem Lkr.-Amtsblatt bekanntgemacht) wird die Tegernseeschutzverordnung vom 18. 3. 1988 (Lkr.-Amtsblatt Nr. 6/1988) in der Fassung bekanntgemacht, die ab dem Tag gilt, der auf den Erscheinungstag dieses Lkr.-Amtsblattes folgt.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die vorstehend zitierte Verordnung zur Änderung der Tegernseeschutzverordnung.

Miesbach, den 19. 6. 1995

Landratsamt, gez. Norbert Kerkel, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt in Teilen des Tegernsees sowie über die Untersagung des Betretens von Uferzonen und der Ringseeinsel (Gebiet der Stadt Tegernsee sowie der Gemeinden Bad Wiessee, Gmund a. Teg. und Kreuth) – Tegernseeschutzverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 19. 6. 1995

§ 1

Ziele dieser Verordnung

Vorrangiges Ziel dieser Verordnung ist es, über die bestehenden generellen gesetzlichen Verbote hinaus am Tegernsee Schutzbereiche zu schaffen, in denen auch scheue heimische Wasservogelarten ungestört brüten und ihre Jungen großziehen können. Zugleich sollen die Schutzzonen auch anderen Wassertieren, insbesondere Fischen, als Rückzugs- und Ruhegebiet dienen, den Erhalt der standortgemäßen Vegetation fördern und auf diese Weise bewirken, daß die seetypischen Tiere und Pflanzen auch für die Zukunft erhalten bleiben.

§ 2

Einschränkungen des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt

Es ist untersagt, in der Zeit vom 1. April mit 30. September jeden Jahres in den in § 5 dieser Verordnung näher beschriebenen Sperrgebieten Gemeingebrauch auszuüben bzw. diese Sperrgebiete zu befahren, weder in Ausübung des Gemeingebrauchs noch im Rahmen einer nach der Schifffahrtsordnung genehmigten oder zugelassenen Seebenutzung. Zu den verbotenen Gemeingebrauchsnutzungen zählen insbesondere das Baden, Tauchen, Schwimmen und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen (mit Segelsurfgeräten, kleinen Segelbooten, Ruder- und Schlauchbooten, Luftmatratzen, anderen Schwimmgeräten aller Art, Modellschiffen u. ä.).

Unter die unzulässigen Nutzungen nach der Schifffahrtsordnung fallen das Befahren mit genehmigungs- oder zulassungspflichtigen Segel- und Motorbooten aller Art.

§ 3

Betretungsverbote

Es ist ferner untersagt, die Sperrgebiete nach § 5 dieser Verordnung während der Zeit vom 1. April mit 30. September jeden Jahres land- und seeseitig zu betreten. Für die Ringseeinsel und die sie umgebenden Flachwasser- und Röhrichtzonen innerhalb dieser Sperrzone gilt dieses Verbot ganzjährig; ebenso für die Flachwasser-, Schilf- und Röhrichtzonen innerhalb der Grenzen der übrigen Sperrgebiete nach dieser Verordnung.

§ 4

Verbote nach anderen Vorschriften

Die Einschränkungen des Gemeingebrauchs nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (generelles Badeverbot in Schilf- und Röhrichtzonen) und der Schifffahrt nach § 46 Abs. 1 und 3 Schifffahrtsordnung (Mindestabstände von Ufern und Schilfzonen, Fahrverbot in bewachsenen Seebereichen) gelten unbeschadet dieser Verordnung, soweit diese nicht weitergehende Verbote enthält.

Anmerkung zu
dieser Kopie:

Die dieser VO-Kopie
beiliegenden Lage-
plankopien
(Anlagen 1 - 4)
sind aus techn.
Gründen nicht
maßstabsgetreu
wiedergegeben.

§ 5
Sperrgebiete

- (1) Die Grenzen der einzelnen Tegernseesperrzonen verlaufen wie folgt:
 1. Ringseeinsel (südwestlicher Seebereich)
Die Sperrzone umfaßt die gesamte sanierte Ringseeinsel mit einem Seemgriff von 25 m in Richtung Westen (Richtung Seeufer Abwinkel) und im übrigen von 50 m ab befestigtem Ufer rund um die Insel.
 2. Schilfzonen an den der Ringseeinsel westlich vorgelagerten Festlandufern bei Abwinkel
 - 2.1 Schutzbereich um den Schilfbewuchs zwischen dem Steg des Ufergrundstückes Ringseeweg 23 (Fl.Nr. 706/3, Gemarkung Bad Wiessee) und dem Steg zum Wohngrundstück Ringseeweg 33 (Fl.Nr. 707, Gemarkung Bad Wiessee). Landseitig bildet die mit Grenzsteinen markierte Grenze des staatl. Seegrundstückes bzw. der seeseitige Rand des befestigten Seeuferweges die Schutzzonengrenze. Zwischen den Anlandestellen der beiden Steganlagen wird die seeseitige Schutzzonengrenze durch einen Bogen im 20-m-Abstand um den Schilfbewuchs gebildet.
 - 2.2 Schutzzone um den Schilfbestand zwischen dem Steg Ringseeweg 33 (Fl.Nr. 707, Gemarkung Bad Wiessee) und dem Steg des Ufergrundstückes Am See 24 (Fl.Nr. 1816 und 1816/1, Gemarkung Kreuth). Landseitig bildet auch hier die mit Grenzsteinen markierte Grenze des Seegrundstückes (mit Verlandungsfläche) und der östliche Rand des Seeuferweges die Grenze. Von den Anlandestellen der genannten Steganlagen verlaufen die Grenzen dieser Schutzzone in östlicher Richtung zur Ringseeinsel hin bis zum Schnittpunkt mit der Schutzzone Ringseeinsel. Damit ist die Engstelle zwischen der Ringseeinsel und dem westlich vorgelagerten Festlandufer Schutzzone, mit Ausnahme der bezeichneten Steganlagen einschließlich seeseitigem Zugangskorridor.
 - 2.3 Schutzbereich um die Schilfzone zwischen der Steganlage zum Grundstück Fl.Nr. 1816 und 1816/1, Gemarkung Kreuth und der Boots- und Steganlage zum Ufergrundstück Am See 22, Fl.Nr. 1816/6, Gemarkung Kreuth.
Im Süden angrenzend an die Schutzzonen unter vorst. Ziffn. 2.1 und 2.2 ist auch hier die landseitige Schutzzonengrenze identisch mit der Grenze des staatlichen Seegrundstückes einschließlich Verlandungsfläche (Grenzsteinmarkierung). Auf der Seeseite verläuft die Schutzzonengrenze zwischen den Anlandestellen der vorstehend bezeichneten Anlagen (Steg, Slipanlage) rechtwinkelig den Ufersporn umschließend, bogenförmig im Abstand von 20 m um den Schilfbewuchs herum.“
3. Schilf- und Röhrlichtzone nördlich St. Quirin (nordöstlicher Seeuferbereich)
Dieses Sperrgebiet umfaßt die zusammenhängende Schilf- und Röhrlichtzone entlang des Ufers nördlich der Ortschaft St. Quirin einschließlich des Uferstreifens zwischen dem Damm der Tegernseebahn (Bahnlinie Gmund-Tegernsee) und dem Tegernsee-Wasserspiegel sowie einer seeseitigen 50-m-Zone um die Schilf- und Röhrlichtzone im See verlaufend, beginnend am Seeufer südlich der Kreuzung der Bundesstraße 307 und der Tegernseebahn und endend am Ufer südlich der Steganlagen und des Bojenfeldes beim Bootsverleih Stickl in Gmund-Seeglas.
4. Schilf- und Röhrlichtzone westlich des Mangfallausflusses (nördlicher Seebereich)
Dieses Sperrgebiet umschließt die Schilf- und Röhrlichtzone zwischen dem Ausfluß der Mangfall aus dem Tegernsee und dem westlich davon gelegenen „Strandbad Kaltenbrunn“. Die westliche Schutzgebietsbegrenzung bildet die Ostseite des künftigen privaten Boots- und Badesteges von Spiegel (knapp östl. des bestehenden Bootsteges Stickl). Auch dieser Schutzbereich schließt neben der mit Schilf und Röhrlicht bewachsenen See- und Verlandungsfläche seeseitig einen 50-m-Umgriff freie Wasserfläche mit ein. Landseitig außerdem den Uferstreifen zwischen Uferfußweg und Wasserspiegel vom Fußgängersteg über die Mangfall bis zum künftigen Boots- und Badesteg von Spiegel beim „Strandbad Kaltenbrunn“. Entlang des Fußweges verläuft die Sperrgebietsgrenze im Abstand von 2 m von dessen seeseitigem Rand.
An der Ostseite endet die Schutzzonengrenze in einem Abstand von max. 5 m zum Schilfbewuchs, so daß eine ausreichend breite Fahrrinne aus der Mangfall zum Tegernsee außerhalb des Sperrgebietes liegt.
5. Schilf- und Röhrlichtzone in der Finnerbucht (westlicher Seebereich)
Südlicher Grenzpunkt dieses Sperrgebietes ist der gut sichtbare Grenzstein, der genau nördlich des Pumpenhauses der Abwasserkanalisation unmittelbar am Seeufer, östlich des Abwasserkanalnotablaufes zum Tegernsee gesetzt ist. Von hier ist die Schutzzonengrenze identisch mit der Grundstücksgrenze zwischen dem Tegernsee einschließlich der Seeverlandungsfläche (Grundstück Freistaat Bayern) und den angrenzenden Privatgrundstücken. Sie verläuft vom Grenzstein zunächst etwa 75 m nach Westen, biegt dann nach Norden ab, wo sie nach etwa 130 m im Bogen nach Nordosten/Osten verläuft und nach weiteren etwa 100 m zu einer Fichten-/Birkengruppe im Uferbereich führt. Hier ist auch das nördliche Ende der Schilf- und Röhrlichtzone der Finnerbucht. Von diesem markanten Punkt am Seeufer aus verläuft die Grenze in gerader Linie nach Süden, die Finnerbucht querend zum bezeichneten Ufergrenzstein zurück. Neben der Schilf- und Röhrlichtzone der Finnerbucht liegt auch die freie Seefläche westlich der beschriebenen Fluchtlinie Baumgruppe/Ufergrenzstein innerhalb dieser Sperrzone.

6. Schilf- und Röhrichtzone beim Grundner Hof
- 6.1 Bereich zwischen nördlicher Grenze Ufergrundstück Amalienburg (flache Einbuchtung) und Badeplatz Grundner Hof im Norden
Landseitig bildet die Grenze des staatlichen Seegrundstückes (einschließlich Verlandungsfläche) auch hier die Schutzzonengrenze. Sie ist durch Grenzsteine markiert. Vom gut sichtbaren Grenzstein neben einer großen Fichte nahe der Grenze des massiv eingefriedeten Amalienburggrundstückes verläuft die Schutzzonengrenze seeseitig in einem flachen Bogen mit einem Abstand von 20 m zum Rand des dem festen Ufer vorgelagerten Schilf- und Röhrichtbewuchses in nördlicher Richtung bis zur bewuchsfreien Badeplatzbucht unterhalb des Grundner Hofes (südl. Seite).
- 6.2 Zone zwischen Badeplatz Grundner Hof und Mündungskegel Steingraben
Landseitig wird auch diese Schutzzone durch die markierte Grenze des staatl. Seegrundstückes (Verlandungsfläche) gebildet. Von der Nordseite des bewuchsfreien Grundner Hof-Badeplatzes zieht sich die Schutzzonengrenze seeseitig bogenförmig nach Norden um die Schilf- und Röhrichtzone herum und landet bei einer markanten Fichte etwa 30 m südlich der Einmündung des Steingrabens in den Tegernsee (Mündungskegel) an. Der Abstand der seeseitigen Grenze zum Rand des Schilf- und Röhrichtbewuchses beträgt auch hier etwa 20 m.
7. Schilf- und Röhrichtzone bei Kaltenbrunn
Landseitig verläuft, unter Einschluß der Seeverlandungs- und Hochwasserüberflutungsfläche, die Schutzzonengrenze entlang der etwa 1 m abfallenden Uferböschungskante, die größtenteils auch die mit Grenzsteinen markierte Grenze des staatlichen Seegrundstückes bildet, beginnend im Norden 20 m westlich der Stelle (Info-Tafel), an welcher der von Kaltenbrunn geradlinig zum See führende Fußweg dem Seeufer folgend nach Osten abbiegt, endend ca. 120 m nördlich des Notüberlaufes der Abwasserkanalisation (Steinverbau am Ufer) unweit des Zweckverbandspumpenhäuschens, am Ufer auch durch eine markante Baumgruppe (1 Esche, 2 Fichten) erkennbar. Von diesen zwei landseitigen Eckpunkten aus wird die Schilf- und Röhrichtzone seeseitig in einem Bogen mit einem 20-m-Abstand zum dichten Bewuchs von der Schutzzonengrenze umschlossen.“

(2) Die Grenzen der Sperrgebiete ergeben sich aus den Plänen im Maßstab 1:5000 (Anlage), die ein Bestandteil dieser Verordnung sind. Diese Pläne sind für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Sperrgebiete sind an Land außerdem durch grüne Schilder, weißumrandet und mit weißer Schrift, seeseitig durch gelbe Bojen mit der Aufschrift Sperrzone gekennzeichnet.

§ 6

Ausnahmen

Die Verbote dieser Verordnung gelten nicht

1. bei Maßnahmen zur Rettung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie zur Bergung von Wasserfahrzeugen, die infolge von plötzlichen, unvorhersehbaren Witterungsereignissen (Sturm, Nebel) gestrandet sind,
2. für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durch die gesetzlich dazu Verpflichteten,
– diese Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde – jeweils rechtzeitig vorher abzustimmen –
3. für das Betreten oder Befahren durch die Polizei und durch Behördenvertreter sowie durch das Landratsamt bestellte Mitglieder der Naturschutzwacht am Tegernsee in Ausübung ihres Dienstes,
4. für die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei und des Fischereigesetzes,
5. für die waidgerechte Ausübung der Jagd durch die Berechtigten,
6. im Bereich der Bahntrasse der Tegernseebahn für Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung durch den jeweiligen Betreiber,
7. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Ufergrundstücke durch die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten,
8. in unaufschiebbaren Notfällen, für notwendige Kontrollmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen mit Nebenanlagen.

§ 7

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Miesbach kann darüber hinaus im Einzelfall Befreiungen von den Verboten dieser Rechtsverordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles eine Befreiung erfordern oder
2. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die Einhaltung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung ist beim Landratsamt schriftlich zu beantragen und kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann befristet und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in den Sperrgebieten nach § 5 dieser Verordnung einen nach § 2 verbotenen Gemeingebrauch ausübt oder
2. diese Sperrgebiete mit Schiffen oder anderen Wasserfahrzeugen entgegen § 2 befährt oder
3. bei einer nach § 7 dieser Verordnung erteilten Befreiung von § 2 der Verordnung festgelegte Auflagen oder Bedingungen nicht befolgt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße ebenfalls bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen § 3 dieser Verordnung die Sperrgebiete betritt. Bei Fahrlässigkeit kann nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG ein solcher Verstoß mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Befreiung vom Betretungsverbot nach § 3 dieser Verordnung nach § 7 der Verordnung in Verbindung mit Art. 49 BayNatSchG einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Beschränkung des Betretungsrechtes auf den Ringseeinseln im Tegernsee vom 15. 3. 1978 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 6/1978) außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. 3. 1988 (Abl. Lkr. MB Nr. 6 vom 30. 3. 1988). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.

Übersichtsplan (M 1 : 50.000)
zur Tegernseeschutzverordnung i. d. F.
d. Bek. vom 19.06.1995..

Sperrzone

Nr.

1

Ringseeinsel

2,1-2,3

Schilfzonen in den Uferbereichen
westlich der Ringseeinsel

3

Schilf- und Röhrichtzone nördlich
St. Quirin

4

Schilf- und Röhrichtzone westlich
des Mangfallausflusses

5

Schilf- und Röhrichtzone in der
Finnerbucht

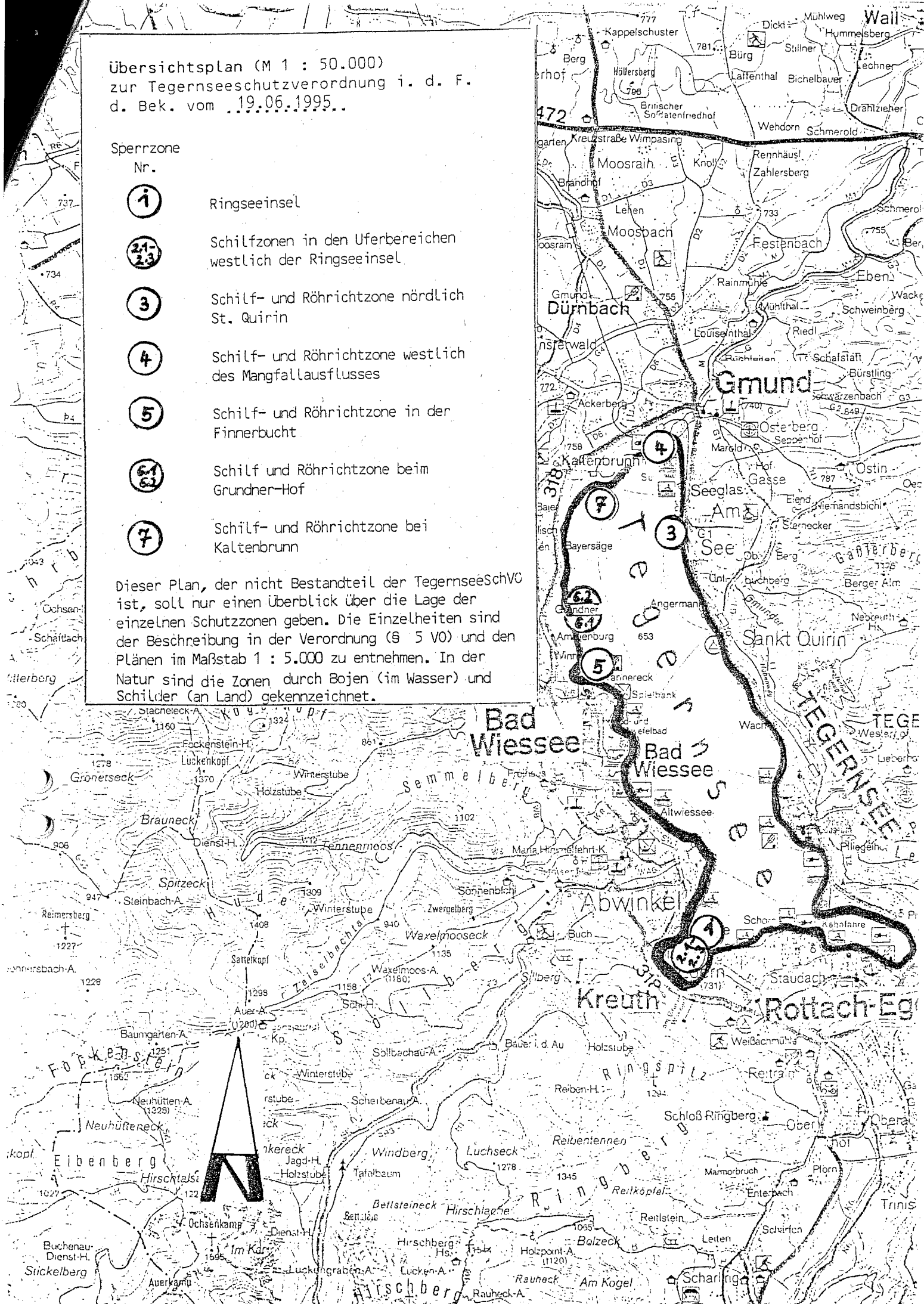
6,1-6,3

Schilf und Röhrichtzone beim
Grundner-Hof

7

Schilf- und Röhrichtzone bei
Kaltenbrunn

Dieser Plan, der nicht Bestandteil der TegernseeSchVO
ist, soll nur einen Überblick über die Lage der
einzelnen Schutzzone geben. Die Einzelheiten sind
der Beschreibung in der Verordnung (§ 5 VO) und den
Plänen im Maßstab 1 : 5.000 zu entnehmen. In der
Natur sind die Zonen durch Bojen (im Wasser) und
Schilder (an Land) gekennzeichnet.



Anlage 1

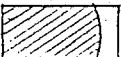

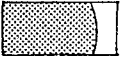
zur Tegernseeschutzverordnung vom 19.06.1995 (Änderungsverordnung vom 19.06.1995 und Neubekanntmachung gleichen Datums)

Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Erläuterungen

(Die Ziffernbezeichnungen entsprechen der Numerierung der einzelnen Schutzzonen im Verordnungstext § 5)

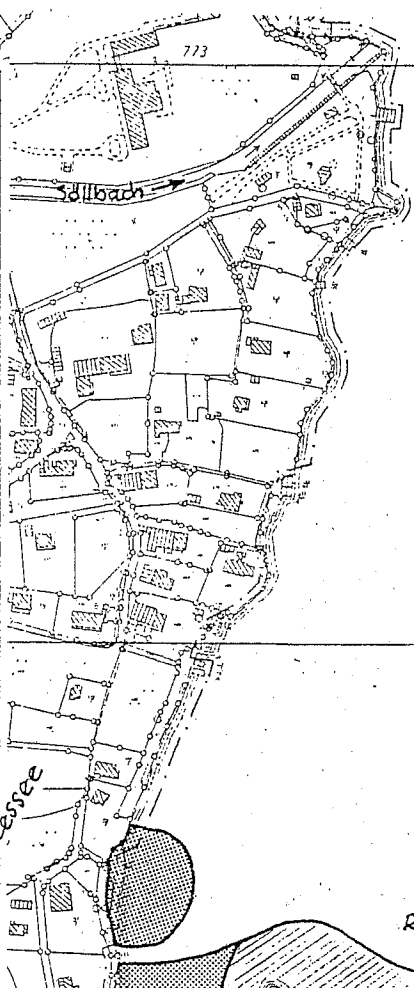
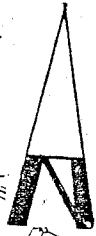
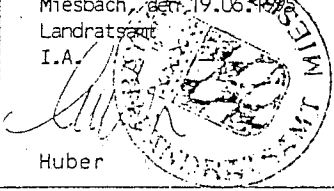
- 1 = Ringseeinsel
- 2.1 } = Schutzzonen an den Festlandufern westlich der Ringseeinsel
- 2.2 } =
- 2.3 } =

-  = SZ festgesetzt 18.03.1988
-  = SZ-Grenzen
-  = SZ festgesetzt 19.06.1995

Dieser Plan ist Bestandteil der Tegernseeschutzverordnung in der o. a. Fassung.

Miesbach, den 19.03.1995
Landratsamt
I.A.

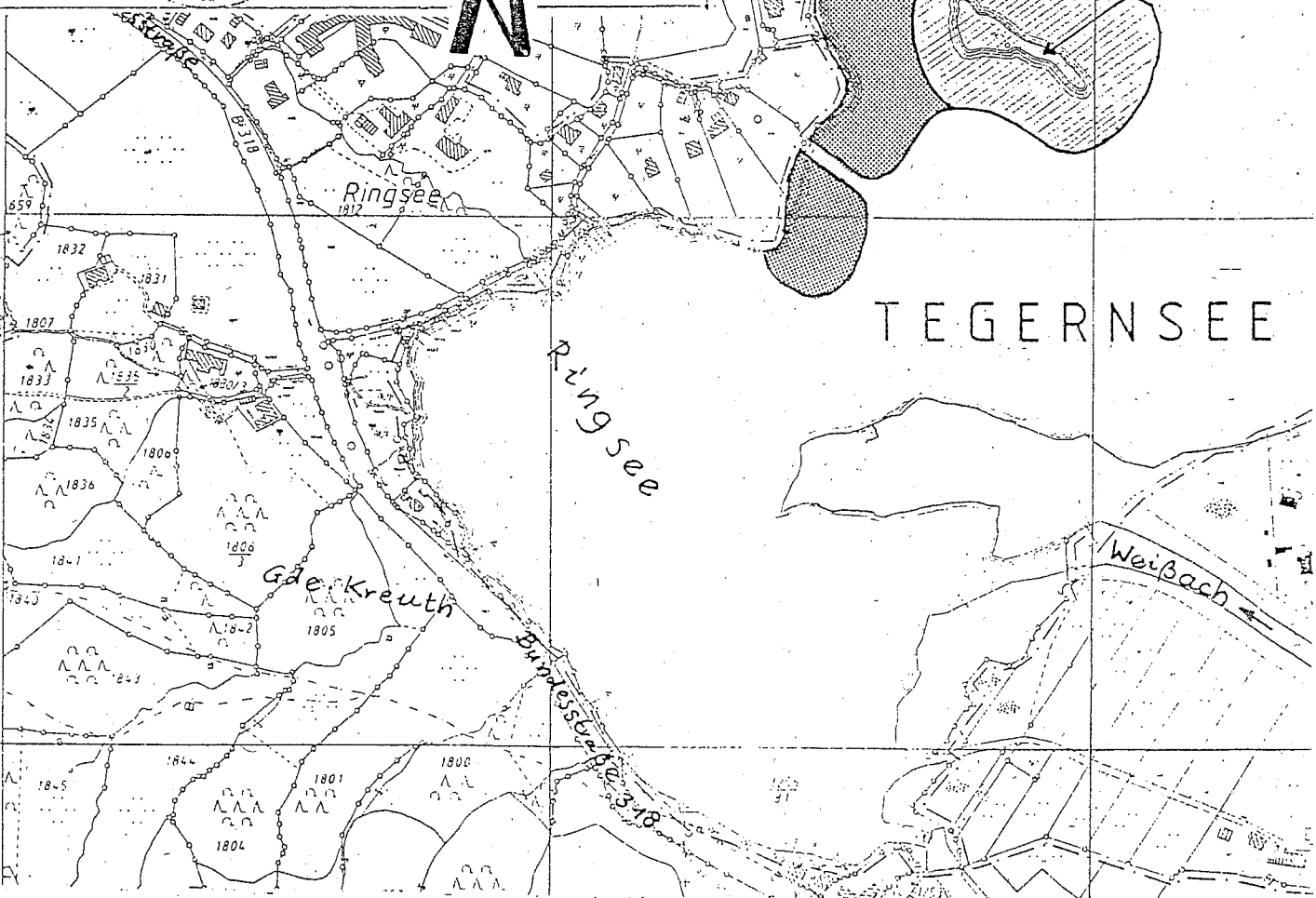
Huber



Ringseeinsel

Gemeinde und Gemarkung Bad Wiessee (1)

Gemeinde und Gemarkung Bad Wiessee zu 1

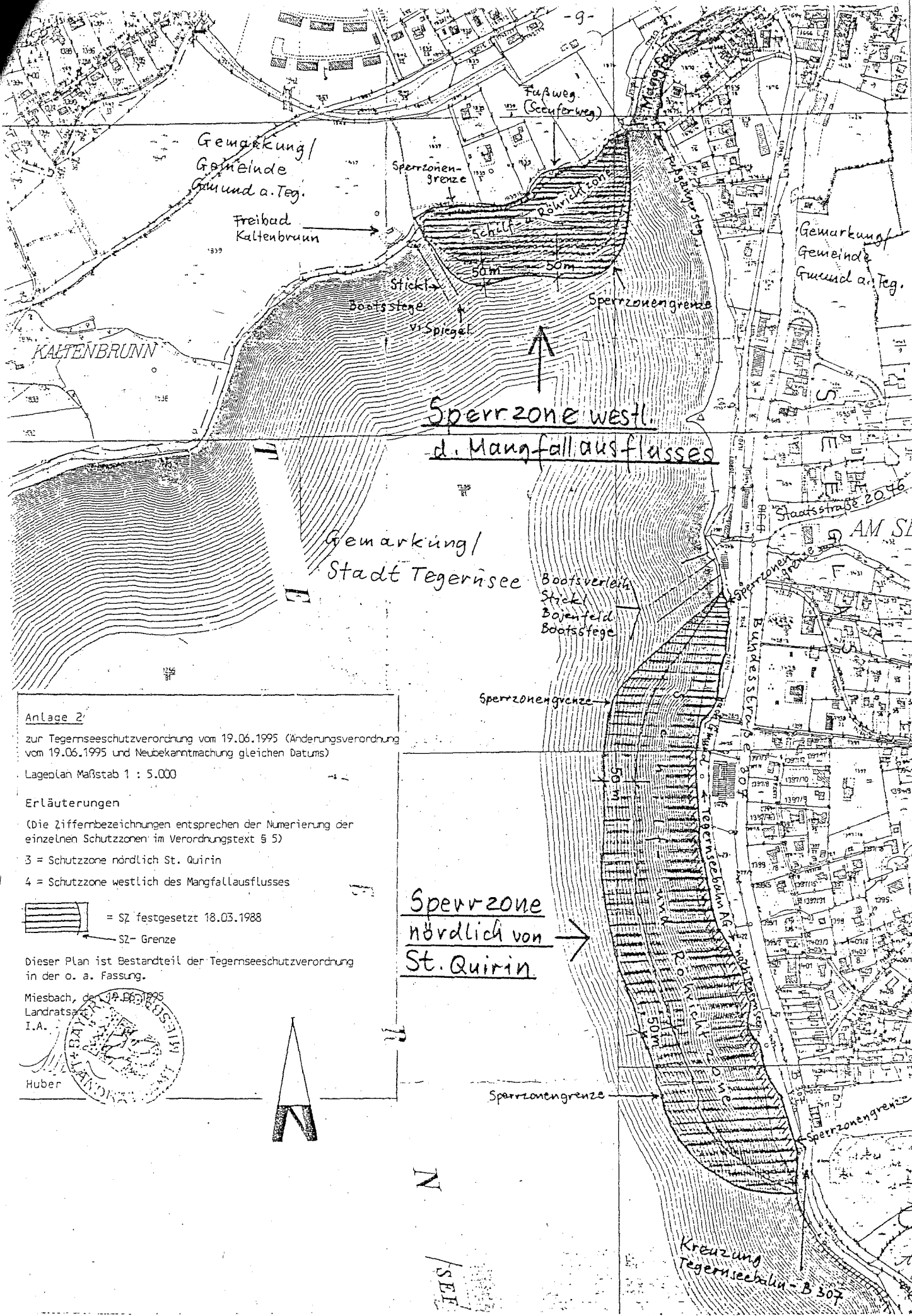


TEGERNSEE

Ringsee

Gde. Kreuth

Weißbach



Anlage 2

zur Tegernseeschutzverordnung vom 19.06.1995 (Änderungsverordnung vom 19.06.1995 und Neubekanntmachung gleichen Datums)

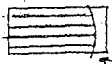
Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Erläuterungen

(Die Ziffernbezeichnungen entsprechen der Numerierung der einzelnen Schutzzone im Verordnungstext § 5)

3 = Schutzzone nördlich St. Quirin

4 = Schutzzone westlich des Mangfallausflusses



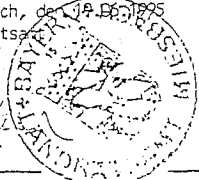
= SZ festgesetzt 18.03.1988

— SZ-Grenze

Dieser Plan ist Bestandteil der Tegernseeschutzverordnung in der o. a. Fassung.

Miesbach, den 19.06.1995
Landratsamt
I.A.

Huber



Sperrzone nördlich von St. Quirin

Sperrzone westl. d. Mangfallausflusses

Anlage 3

zur Tegernseeschutzverordnung vom 19.06.1995 (Änderungsverordnung vom 19.06.1995 und Neubekanntmachung gleichen Datums)

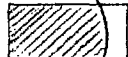
Lageplan Maßstab 1 : : 5.000


Erläuterungen


(Die Ziffernbezeichnungen entsprechen der Numerierung der einzelnen Schutzzonen im Verordnungstext § 5)

5 = Schutzzone Finnerbucht

6.1 } = Schutzzonen beim Grundnerhof
6.2 }

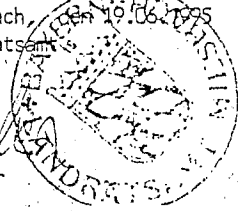
 = SZ festgesetzt 18.03.1988

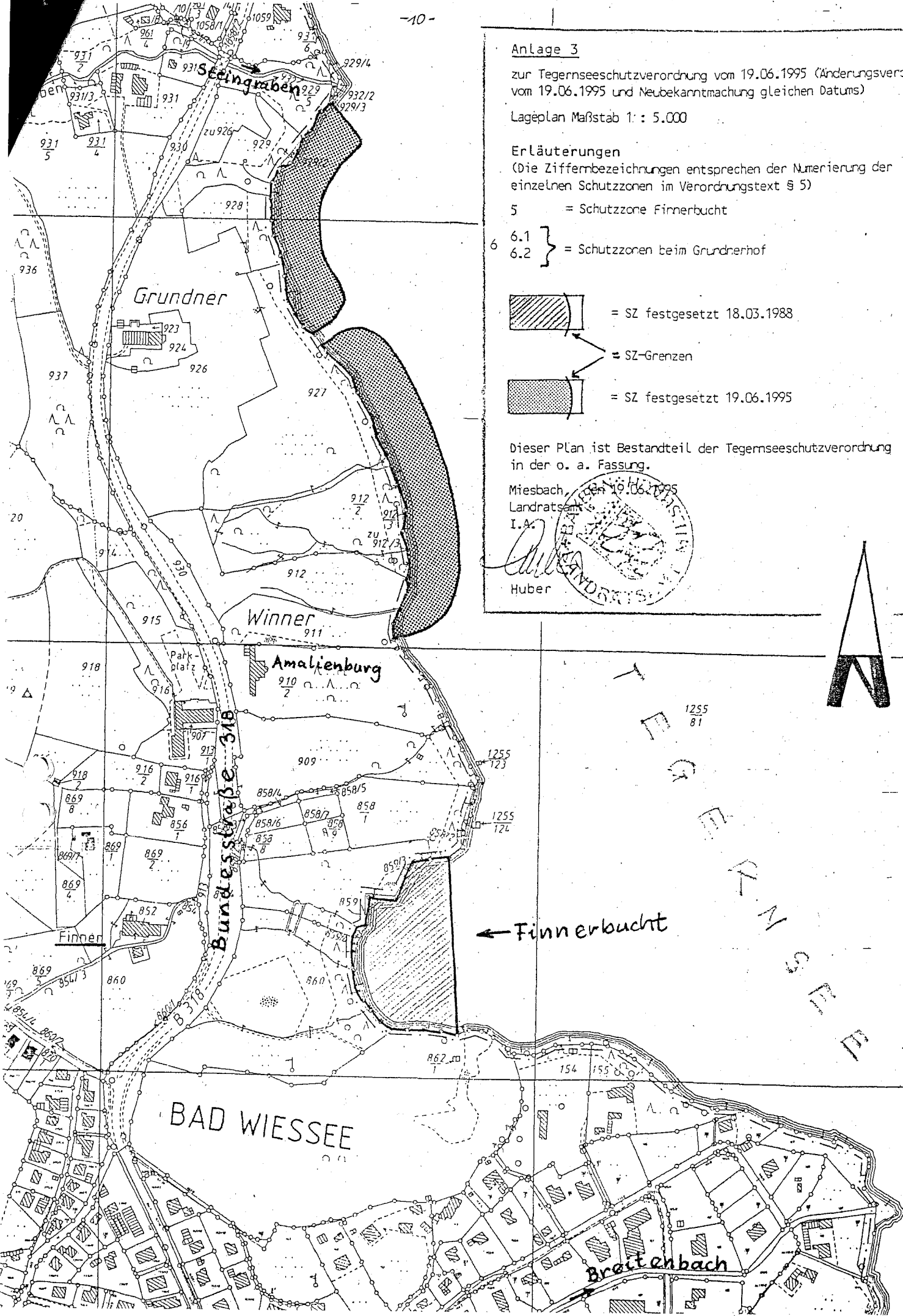
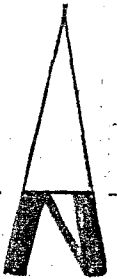
 = SZ-Grenzen

 = SZ festgesetzt 19.06.1995

Dieser Plan ist Bestandteil der Tegernseeschutzverordnung in der o. a. Fassung.

Miesbach, den 10.06.1995
Landratsamt
I.A.


Huber



← Finnerbucht

Breitenbach

Anlage 4

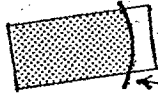
zur Tegernseeschutzverordnung vom 19.06.1995 (Änderungsverordnung vom 19.06.1995 und Neubekanntmachung gleichen Datums)

Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Erläuterungen

(Die Ziffernbezeichnung entspricht der Numerierung der Schutzzone im Verordnungstext § 5)

7 = Schutzzone bei Kaltenbrunn



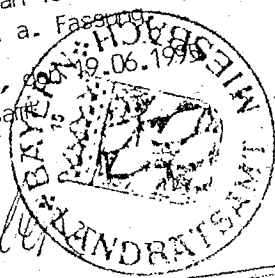
= SZ festgesetzt 19.06.1995

= SZ-Grenze

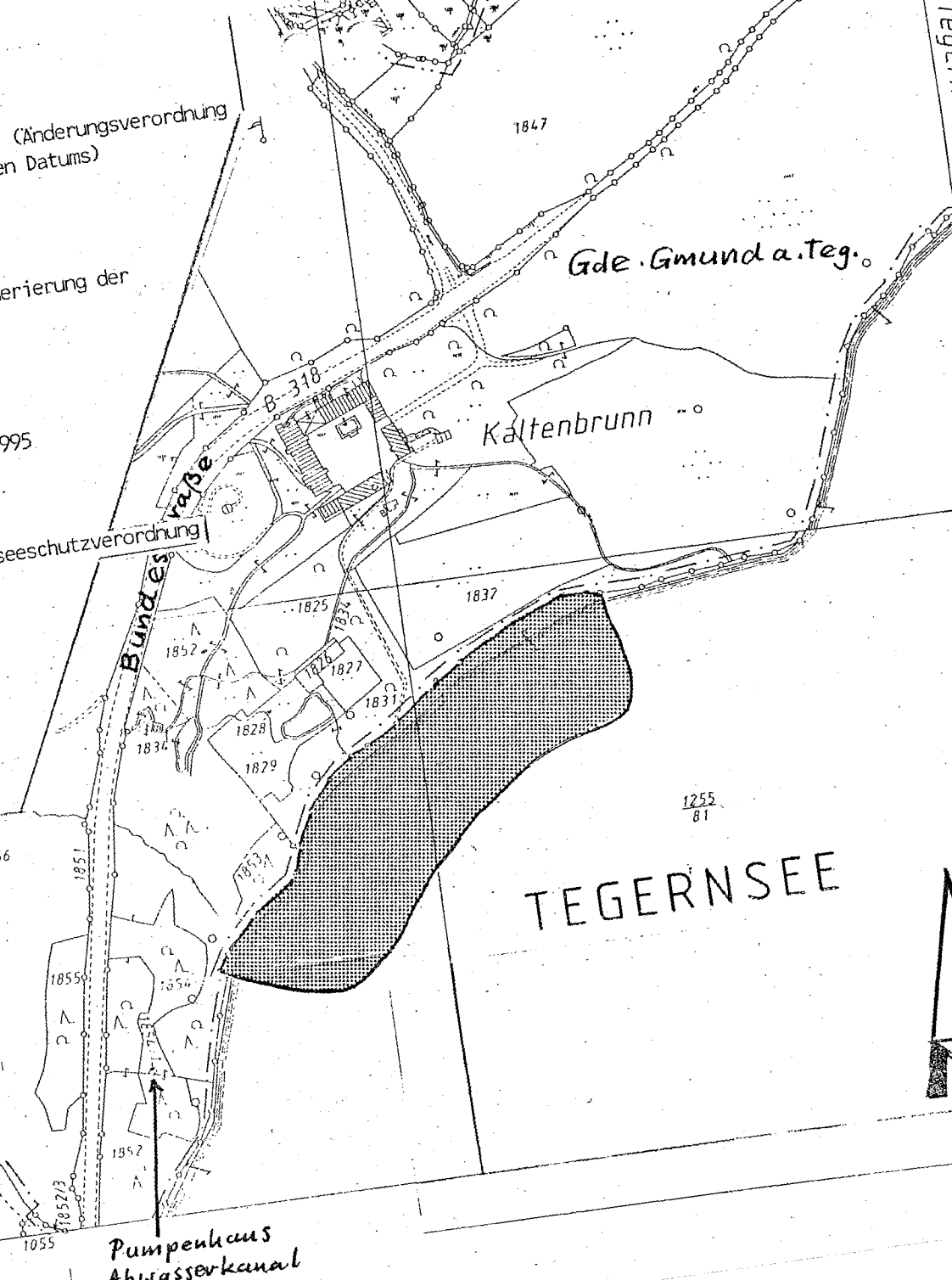
Dieser Plan ist Bestandteil der Tegernseeschutzverordnung in der o. a. Fassung

Miesbach, 19.06.1995
Landratsamt
I.A.

Huber



Pumpenhaus
Abwasserkanal



TEGERNSEE



Tegernsee

-41- Gemeinde und Gemarkung Tegernsee

1167437